

§ 6

Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-,
Kranken- und Unterstützungskassen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169)

- (1) Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von 18 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens, zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.
- (3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.
- (4) ¹Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrückerstattungen oder sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht abziehbar. ²Das Gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung nicht zusteht.
- (5) ¹Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. ²Bei der Ermittlung des Einkommens sind Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht abziehbar.
- (6) ¹Auf den Teil des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse, der am Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e bezeichneten Betrag übersteigt, ist Buchstabe c dieser Vorschrift nicht anzuwenden. ²Bei Unterstützungskassen gilt dies auch, soweit das Vermögen vor dem Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Betrag übersteigt.

Autor: Prof. Dr. Jörg **Hoffmann**, Steuerberater, München
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 6	1	IV. Geltungsbereich des § 6	
II. Rechtsentwicklung des § 6	2	1. Sachlicher Geltungsbereich	4
III. Bedeutung des § 6	3	2. Persönlicher Geltungsbereich	5
		V. Verhältnis des § 6 zu anderen Vorschriften	8

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Voraussetzung und Reichweite der partiellen
Steuerpflicht von Pensions-, Sterbe- und
Krankenkassen**

	Anm.		Anm.
I. Regelungsinhalt	10	3. Zeitpunkt und Häufigkeit der Ermittlung des Vermögens	13
II. Übersteigendes Vermögen der Kasse		III. Reichweite der partiellen Steuerpflicht	
1. Ermittlung des gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d zulässigen Vermögens	11	1. Anteil des auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommens	15
2. Tatsächliches Vermögen der Kasse	12	2. Ermittlung des Einkommens der Kasse	16

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Rückwirkender Wegfall der partiellen Steuerpflicht**

	Anm.		Anm.
I. Bedeutung des Abs. 2	20	1. Begünstigte Tatbestände	21
II. Voraussetzungen für den Wegfall		2. Weitere Voraussetzungen	22

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Dauer der partiellen Steuerpflicht**

	Anm.		Anm.
I. Dauer der Steuerpflicht bei regelmäßiger Bewertung der Deckungsrückstellung	30	II. Freiwillige Bewertung der Deckungsrückstellung	31

mittlung der partiellen Steuerpflicht von überdotierten Unterstützungskassen, DB 1979, 472; BLOMEYER, Betriebliche Altersversorgung und Unterstützungskassen, BB 1980, 789; HAUG, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei teilweiser Steuerpflicht von Unterstützungskassen, DB 1980, 511; GOSCH, Überdotierte Unterstützungskasse, FR 1989, 413; AHREND/HEGER, Die steuerrechtlichen Grundlagen einer über Pensions- oder Unterstützungskassen finanzierten betrieblichen Altersversorgung, DStR 1991, 1101; FÖRSTER/HEGER, Die gesetzliche Neuregelung der Unterstützungskassenfinanzierung, DStR 1992, 969; HOFFMEISTER, Rückgedeckte freie Unterstützungskasse – Neue Möglichkeiten für den Mittelstand, DStR 1995, 464; GRATZ/BÜHL, Beseitigung der partiellen Steuerpflicht einer Unterstützungskasse – ein Irrweg?, DB 1996, 1995; HARLE/KÜLEMANN, Die partielle Steuerpflicht der überdotierten Unterstützungskasse – ein Diskussionsbeitrag, StB 2001, 416; HARLE/WEINGARTEN, Die pauschaldotierte Unterstützungskasse, DB 2001, 2357; HÖFER/KÜPPER, Steuerbefreiungserfordernisse einer Unterstützungskasse, DStR 2001, 1561; HOFFMEISTER/HARLE/WEINGARTEN, Die pauschaldotierte Unterstützungskasse, DB 2002, 1283; HARLE, Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse – Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Liquiditätsbelastung des Unternehmens, BB 2006, 131; BUTTLER/M. BAIER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, Karlsruhe, 5. Aufl. 2009.

1

I. Grundinformation zu § 6

§ 6 enthält Einschränkungen zur KStBefreiung von Pensions-, Sterbe- und Unterstützungskassen und ergänzt damit die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3. Die Vorschrift unterscheidet die Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen einerseits (Abs. 1–4) und Unterstützungskassen andererseits (Abs. 5); ergänzend regelt Abs. 6 eine steuersystematische Ausnahme zur kassenmäßigen Zweckbindung. Die Unterscheidung resultiert aus der unterschiedlichen Qualität der Leistungen der Kassen. Die erstgenannte Gruppe gewährt Leistungen, auf die der Empfänger einen Rechtsanspruch hat. Unterstützungskassen hingegen gewähren keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen.

2

II. Rechtsentwicklung des § 6

BetrAVG v. 19.12.1974 (BGBl. I 1974, 3610; BStBl. I 1975, 22): Die im heutigen § 6 enthaltene Regelung über die Einschränkung der StBefreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen wurde im Rahmen der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung als § 4a in das KStG eingeführt. Gleichzeitig wurde die StBefreiungsvorschrift in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG neu gefasst.

KStReformG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): § 4a KStG 1975 wurde sachlich unverändert als § 6 in das KStG 1977 übernommen. Die Vorschrift ist seitdem unverändert geblieben.

3

III. Bedeutung des § 6

Rechtliche Bedeutung: § 6 ist steuersystematisches Spiegelbild der partiellen StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und dient der Missbrauchsabwehr: Bis zur Einführung des § 4a als Vorgängerregelung des § 6 waren Pensions-, Sterbe-, Kranken- und besonders Unterstützungskassen weitreichend stbefreit. Die StBefreiung führte zu Umgehungsmöglichkeiten, indem die Trägerunternehmen der Kassen jenen mehr Mittel zuwendeten, als sie für ihre Leistungen benötigten. Diese Mittel wurden regelmäßig als Darlehen zurückgewährt. Dies führte zu ab-

ziehbaren Zinszahlungen beim Trägerunternehmen, denen keine StBelastung bei den jeweiligen Kassen gegenüberstand (vgl. STRECK in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 6 Rn. 1). § 6 legt fest, dass bei Überschreiten eines festgelegten Vermögens, welches zur Erfüllung der Aufgaben der Kassen notwendig ist, das anteilig auf das überschüssige Vermögen entfallende Einkommen stpfl. wird. Die Vorschrift hat keinen rein deklaratorischen Charakter, sondern konstituiert die partielle StPflicht, da der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu einer vollen StPflicht bei Überdotierung führen würde.

Wirtschaftliche Bedeutung: Die (partielle) StBefreiung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen ist von wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung, da diese Kassen eine wichtige Säule der Alters- und Krankenvorsorge sind. So hatten im Jahr 2012 148 Pensionskassen in Deutschland unter der Aufsicht der BaFin eine Bilanzsumme von rd. 127,3 Mrd. € und rd. 7 Mio. Anwärter und 1,2 Mio. Leistungsempfänger. Im selben Jahr hatten 48 Krankenkassen eine Bilanzsumme von rd. 209,1 Mrd. € und rd. 27,2 Mio. Versicherte. Die Unterstützungskassen sind die älteste Form der Versorgungseinrichtung in Deutschland. Sie spielen im Vergleich zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen derzeit nur eine untergeordnete Rolle. Sie bieten aber durch ihre freiere Gestaltung eine flexible Finanzierungsmöglichkeit und gewinnen ua. vor dem Hintergrund strengerer Eigenkapitalvorschriften (Basel II/III) wieder an Bedeutung. Zudem lässt sich mit ihrer Hilfe die Liquiditätssituation von Unternehmen verbessern (vgl. HARLE, BB 2006, 131).

IV. Geltungsbereich des § 6

1. Sachlicher Geltungsbereich

4

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die partielle KStPflicht. Über § 3 Nr. 9 GewStG wirkt sich die partielle StPflicht im selben Umfang auf die GewSt aus. Grundsätzlich gilt dies gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 VStG auch für die Vermögensteuer, die seit 1997 aufgrund teilweiser Verfassungswidrigkeit allerdings nicht erhoben wird.

2. Persönlicher Geltungsbereich

5

Die StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und damit die partielle StPflicht des § 6 betrifft zum einen rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, zum anderen Unterstützungskassen (s. Anm. 1). Gemeinsam ist beiden, dass es sich um soziale Einrichtungen handeln muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b). Zur allgemeinen Definition der sozialen Einrichtung vgl. § 1 KStDV. Konkrete Einschränkungen für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen enthält § 2 KStDV und für Unterstützungskassen § 3 KStDV. Sie unterliegen grds. der unbeschränkten StPflicht.

Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen: Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gewähren dem Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch auf ihre Leistung (§ 1 Abs. 3 BetrAVG) und unterliegen dem VAG.

Unterstützungskassen: Die Unterstützungskasse ist eine rechtl. selbständige Einrichtung in der Rechtsform einer GmbH, eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung. Die Leistungen der Kasse werden aus den Zuwendungen des Trä-

gerunternehmens und aus den Anlagerückflüssen finanziert. Im Gegensatz zur Pensionskasse gewährt die Unterstützungskasse keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen (§ 1b Abs. 4 BetrAVG).

Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs unterliegt die Unterstützungskasse nicht der Versicherungsaufsicht. Die Zuwendungen aus einer Unterstützungskasse sind frei gestaltbar (vgl. AHREND/HEGER, DStR 1991, 1101 [1102]). Dies macht die Unterstützungskasse zu einer wichtigen Alternative zur Pensionskasse. Den Gestaltungsfreiheiten stehen aber stl. Nachteile insbes. bei der Berücksichtigung von (faktischen) Leistungsverpflichtungen gegenüber (s. Anm. 41).

6–7 Einstweilen frei.

8 V. Verhältnis des § 6 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 5: Aus den wechselseitigen Verweisungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 ergibt sich, dass § 6 lediglich ergänzende Bestimmungen zu der StBefreiungsvorschrift enthält. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Rechtsfolgen bei Überschreiten des zulässigen Kassenvermögens. Ohne die in § 6 enthaltenen Regelungen würde jede Überdotierung zur vollen StPflcht der Kasse führen.

Verhältnis zu weiteren Gewinnermittlungsvorschriften: § 6 steht in Zusammenhang mit §§ 4c, 4d EStG, die die Abziehbarkeit von Zuwendungen an Pensions- bzw. Unterstützungskassen als BA beim Trägerunternehmen regeln. Zudem ist § 13 zu beachten, der besondere Anforderungen an stbefreite Körperschaften bei Beginn und Ende der StPflcht regelt.

9 Einstweilen frei.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Voraussetzung und Reichweite der partiellen Steuerpflicht von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen

10 I. Regelungsinhalt

Die Vorschrift verlangt einen vermögensbezogenen Soll-Ist-Vergleich einer Kasse am Schluss eines Wj., in dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Das tatsächliche Vermögen (Ist-Vermögen) wird mit einem zulässigen Vermögen (Soll-Vermögen) verglichen. Übersteigt das Ist-Vermögen das Soll-Vermögen, so ist die Kasse stpfl., soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Es besteht eine Verbindung von Vermögens- und Einkommensebene, da unterstellt wird, dass ein bestimmter Teil des Einkommens mit einem bestimmten (den die Zulässigkeitsgrenze übersteigenden) Teil des Vermögens erwirtschaftet wird.

II. Übersteigendes Vermögen der Kasse

1. Ermittlung des gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d zulässigen Vermögens 11

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d als Grundlage: Abs. 1 verweist für die Ermittlung der vermögensmäßigen Überdotierung der Kasse auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d; dort werden zunächst die Grundsätze für die Ermittlung des Ist-Vermögens der Kasse begründet (s. Anm. 12). Bei der Bestimmung des zulässigen Vermögens wird unterschieden zwischen Kassen in der Rechtsform eines VVaG und Kassen anderer Rechtsform.

VVaG als kassenmäßige Rechtsform: Bei einer Kasse in der Rechtsform des VVaG ist das zulässige Kassenvermögen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d auf die Verlustrücklage gem. § 37 VAG beschränkt. Die Verlustrücklage ist in der Satzung des VVaG festgeschrieben und kann sich beispielsweise an der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Deckungsrückstellung orientieren. Nach hM und nach Auffassung der BaFin. sind Beträge von 1,5 bis 5 % der Deckungsrückstellung angemessen. Die Verlustrücklage ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Insbesondere in der Anfangsphase oder beim Auftreten von außergewöhnlichen Verlusten kann der Bestand der Rücklage vom satzungsmäßigen Sollbestand abweichen. Maßgeblich für das zulässige Kassenvermögen ist der Sollbestand. Die Rücklage darf nur zur Vorsorge für außergewöhnlich hohe Schäden gebildet und nicht für andere Zwecke wie zB Ausschüttungen an das Trägerunternehmen verwendet werden (R 28 Abs. 2 Satz 6 KStR). Allerdings ist eine anderweitige Verwendung bereits durch § 37 VAG ausgeschlossen.

Andere kassenmäßige Rechtsformen: Wird die Kasse nicht in der Rechtsform eines VVaG geführt, so tritt an die Stelle der Verlustrücklage iSv. § 37 VAG der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens, der zur Deckung eines Verlusts dient. Ist die Ansammlung von Reserven nicht vorgeschrieben, wie zB bei öffentlich-rechtl. Unternehmen, ist idR darauf abzustellen, ob die Satzung eine der Verlustrücklage des § 37 VAG entsprechende Rücklagenbildung vorsieht (R 28 Abs. 2 Sätze 7–8 KStR). Sofern eine derartige Bestimmung fehlt oder eine satzungsmäßige Rücklage nicht vorliegt, ergibt sich in Höhe des gesamten Vermögens eine Überdotierung (vgl. WREDE, DStZ/A 1975, 104).

2. Tatsächliches Vermögen der Kasse 12

Durchführung einer Vergleichsrechnung: Das tatsächliche Vermögen, das mit dem zulässigen Vermögen zu vergleichen ist, besteht aus dem Eigenkapital der Kasse und ist nach den handelsrechtl. GoB zu ermitteln. Der eindeutige Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d lässt keinen Spielraum für die Beachtung rein stl. Vorschriften. So sind zB stl. Sonderabschreibungen einerseits, das Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) gem. § 5 Abs. 4a EStG andererseits, unbeachtlich.

Bei der Anwendung der GoB sind der genehmigte Geschäftsplan, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbs. 2 VAG) zu beachten. Letztere enthalten die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Rückstellungen einschließlich der versicherungsmathematischen Formeln.

Inhalt der Vergleichsrechnung: Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen aufgrund sog. Überschussbeteiligungen auch ohne einen Rechtsanspruch des Empfängers zu bilden. Um eine beliebige Vermeidung der Überdotierung durch solche Rückstellungen zu verhindern, werden die GoB an dieser Stelle durchbrochen. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen sind nur zu bilden, wenn ein Rechtsanspruch des Empfängers besteht. Außerdem sind Verwendungsfristen zu beachten. Dabei ist zwischen den Leistungsempfängern und dem Trägerunternehmen als Anspruchsberechtigten zu unterscheiden (R 28 Abs. 3 Sätze 3–5 KStR). Sind die Leistungsempfänger der Kasse anspruchsberechtigt, so unterliegt die Rückstellungsbildung § 21 Abs. 2. Im Wesentlichen muss damit eine Ausschüttung innerhalb von drei Wj. erfolgen. Ist das Trägerunternehmen Leistungsempfänger, so gilt die in Abs. 2 der Vorschrift genannte Verwendungsfrist von 18 Monaten nach Schluss des Wj., für das die Rückstellung gebildet wurde (R 28 Abs. 3 Sätze 6–7 KStR).

13 3. Zeitpunkt und Häufigkeit der Ermittlung des Vermögens

Zeitpunkt der vermögensmäßigen Vergleichsrechnung: Die Frage, ob das Vermögen einer Kasse die zulässige Höhe übersteigt, ist regelmäßig am Schluss des Wj. zu klären, in dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Unterjährige Schwankungen bleiben unberücksichtigt. Im Gegensatz zu allgemeinen Versicherungsunternehmen, welche die Deckungsrückstellung jährlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen haben (§ 341f HGB), sind Kassen in der Rechtsform eines VVaG von dieser Pflicht befreit (§ 62 Abs. 2 Satz 1 RechVersV). Die Berechnung der Deckungsrückstellung ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 RechVersV). Gemäß § 17 BerVersV ist ein Gutachten über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, alle drei Jahre bei der BaFin. einzureichen. (vgl. JOST in DPM, § 6 nF Rn. 10 [10/2004]). Damit ist eine Neuberechnung de facto alle drei Jahre durchzuführen (vgl. ERHARD in BLÜMICH, § 6 Rn. 12 [4/2011]).

Häufigkeit der vermögensmäßigen Vergleichsrechnung: Die zu einem Stichtag berechnete Überdotierung einer Kasse bleibt bis zur nächsten versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung in dieser Höhe bestehen. Schwankungen der Höhe der Überdotierung oder ein Wegfall der Überdotierung bleiben in diesem Zeitraum unbeachtlich. Jedoch hat die Kasse die Möglichkeit, durch eine freiwillige Berechnung der Deckungsrückstellung vor Ablauf des Zeitraums eine Überprüfung der Überdotierung herbeizuführen (R 28 Abs. 4 Satz 4 KStR; ERHARD in BLÜMICH, § 6 Rn. 12 [4/2011]; JOST in DPM, § 6 nF Rn. 10 [10/2004]; aA HEGER in GOSCH, 2. Aufl. 2009, § 26 Rn. 13, 15, AHREND/HEGER, DStR 1991, 1101 [1105]). Die freiwillige Neuberechnung kann sich zugunsten (Wegfall oder Absenkung der partiellen StPflcht) und zuungunsten (Erhöhung oder Eintritt der partiellen StPflcht) der Kasse auswirken (OFD Frankfurt v. 12.1.1993, DB 1993, 509, aA STRECK in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 6 Rn. 4).

Jährliche Prüfung der Überdotierung: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Meinung der FinVerw. und nach hM im Schrifttum eine Überprüfung der Überdotierung für jedes Geschäftsjahr erfolgen kann, auch wenn der Wortlaut des Abs. 1 kein explizites Wahlrecht beinhaltet. Mindestens ist eine partielle

StPflcht alle fünf Jahre, üblicherweise alle drei Jahre zu überprüfen. Die Höhe der Überdotierung bleibt bis zur nächsten Überprüfung unverändert. In der Praxis findet ein Abwägungsprozess zwischen den Kosten der jährlichen Ermittlung, die versicherungsmathematische Gutachten erfordert, und einer möglichen Steuerersparnis statt. Aufgrund des allein nach Ermessen der Kasse abzukürzenden Zeitraums bestehen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Einstweilen frei.

14

III. Reichweite der partiellen Steuerpflicht

1. Anteil des auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommens 15

Durchführung der Einkommensaufteilung: Die Kasse ist gem. Abs. 1 stpfl., „soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt“. Für die Frage, in welchem Umfang die Kasse stpfl. wird, ist das Verhältnis von tatsächlichem und zulässigem Kassenvermögen zu ermitteln. Verdeutlicht wird dies an folgendem leicht veränderten Grundbeispiel aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung (BTDrucks. 7/1281, 44 f.; Währungseinheit angepasst):

Beispiel: Bei einer Pensionskasse, die in der Form eines VVaG betrieben wird, betragen

1. die Summe der Aktivposten	5 000 000 €
2. die Summe der Passivposten mit Ausnahme des Eigenkapitals	3 500 000 €
3. das nach handelsrechtl. Grundsätzen auszuweisende Kassenvermögen	1 500 000 €
4. die Verlustrücklage iSd. § 37 VAG	500 000 €
5. das die Verlustrücklage übersteigende Kassenvermögen	1 000 000 €
6. der zu versteuernde Anteil des Einkommens	
	$\frac{1\,000\,000}{1\,500\,000} = 66,67\%$
7. der stfreie Anteil des Einkommens	33,33 %

Interdependente Ermittlung der partiellen Steuerbelastung: Die sich aus der partiellen StPflcht ergebenden StBelastungen (KSt und GewSt) sind durch entsprechende Rückstellungen zu berücksichtigen, die ihrerseits Einfluss auf die Höhe des übersteigenden Vermögens und damit auf die Höhe der Steuerlast haben. Dies gilt aufgrund des Verweises auf handelsrechtl. GoB in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d auch für Steuern, die stl. keine BA sind (zB KSt, SolZ, vgl. § 10 Nr. 2, GewSt, vgl. § 4 Abs. 5b EStG), da es sich um handelsrechtl. Schuldpositionen handelt; so auch BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 25 [7/2012]). Im vorgenannten Beispiel ist eine KSt von 15 % auf das stpfl. Einkommen zu berücksichtigen. Daneben sei eine Belastung mit GewSt iHv. 16 % angenommen. Das stpfl. Einkommen sei für KSt und GewSt identisch. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

1. Summe der Aktivposten	5 000 000 €
2. Summe der Passivposten mit Ausnahme des Eigenkapitals	3 500 000 €
3. KStRückstellung (15 % von 66 204 € – s.u.)	9 930 €
4. GewStRückstellung (16 % von 66 204 € – s.u.)	10 593 €
5. nach handelsrechtl. Grundsätzen auszuweisendes Kassenvermögen	1 479 477 €
6. Verlustrücklage iSd. § 37 VAG	500 000 €
7. die Verlustrücklage übersteigendes Kassenvermögen	979 477 €
8. Einkommen	1 000 000 €

9. zu versteuernder Anteil des Einkommens	$\frac{979\,477}{1\,479\,477} =$	66,204 %
10. stfreier Anteil des Einkommens		33,796 %
11. stpfl. Einkommen		662 04 €

16 2. Ermittlung des Einkommens der Kasse

Wie das Einkommen der Kasse zu ermitteln ist, das entsprechend der in Rn. 15 gewonnenen Ergebnisse in einen stpfl. und einen nicht stpfl. Teil zerlegt wird, ist str.

Unterschiedliche Meinungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens: Ein großer Teil des Schrifttums ist der Auffassung, dass das Einkommen zunächst unter Berücksichtigung sämtlicher BA zu ermitteln und danach aufzuteilen ist. Dies hat zur Folge, dass BA, die ausschließlich auf den stpfl. Teil des Einkommens entfallen, zB die GewSt bis einschließlich 2007, nur anteilig Berücksichtigung finden. Diese Auffassung soll dem Wortlaut des Abs. 1 entsprechen, der vom Einkommen der Kasse als Ausgangsgröße ausgeht. Diese Formulierung lässt nach dieser Auffassung keine Zuordnung von Einnahmen und BA zum stpfl. oder stfreien Vermögen zu (vgl. zB HEGER in GOSCH, 2. Aufl. 2009, § 6 Rn. 20; BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 55 [7/2012]; ERHARD in BLÜMICH, § 6 Rn. 17 [4/2011]; STRECK in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 6 Rn. 6). Ein anderer Teil vertritt die Auffassung, dass das Einkommen gegenständlich in einen stfreien und einen stpfl. Teil zu unterteilen ist. Damit sollen BA, die nur dem stpfl. Teil zuzuordnen sind, zu 100 % und nicht nur anteilig abziehbar sein (vgl. Voraufgabe des § 6 KStG mit Stand Oktober 2006 abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm; JOST in DPM, § 6 nF Rn. 39 ff. [10/2004]).

► *Stellungnahme:* Zunächst ist festzuhalten, dass der Streit seit dem UntStReformG 2008 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) wesentlich an Bedeutung verloren hat. Der wirtschaftlich wichtigste Anwendungsfall war bis 2007 die GewSt. Mit dem Wegfall der Abzugsfähigkeit der GewSt gem. § 4 Abs. 5b EStG iVm. § 8 Abs. 1 ist die Zuordnung der GewSt zum stpfl. oder stfreien Einkommen obsolet. Bis zur Voraufgabe (Stand Oktober 2006 – abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm) wurde die zweite Auffassung vertreten, wonach das Einkommen nicht rein rechnerisch, sondern gegenständlich zuzuordnen sei. Hieran wird nicht länger festgehalten, nachdem BFH v. 22.12.2010 (I R 110/09, BStBl. II 2014, 119) zwischenzeitlich entschieden hat, dass der Gesetzeswortlaut keine andere Vorgehensweise zulasse, als eine anteilige abstrakt-rechnerische Aufteilung des stpfl. und nicht stpfl. Einkommensanteils (vgl. BFH v. 22.12.2010 – I R 110/09, BStBl. II 2014, 119, Rn. 32).

Steuerabzugsbeträge entstehen bei Kassen zB durch KapErtrSt. Für die Erträge, die dem StAbzug unterliegen, gilt die StFreiheit des § 5 Abs. 1 nicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Dies hat zur Folge, dass die StAbzugsbeträge zu einer Definitivbelastung führen, wenn die Kasse zu 100 % stfrei ist. Bei partieller StPflcht findet auch eine partielle Anrechnung statt (H 28 KStH). Beim StAbzug der KapErtrSt ist zwischen Beteiligungserträgen und Zinserträgen zu unterscheiden.

Steuerabzug bei Beteiligungserträgen: Hier kommt es nicht zur StFreiheit des Beteiligungsertrags aufgrund der partiellen StPflcht, sondern gem. § 8b

Abs. 1. Für die BA, die nicht abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5), gilt die partielle StPflcht. Es greift die teilweise Abstandnahme vom StAbzug gem. § 44a Abs. 8 EStG. Die KapErtrSt wird nur iHv. 3/5 erhoben, was letztlich der Tarifbelastung mit KSt entspricht ($3/5 \times 25\% = 15\%$). Bei partieller StPflcht wird der einbehaltene Betrag auch partiell angerechnet. Voraussetzung für die Reduzierung des StAbzugs ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen FA nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 5 Abs. 1 ist (NV-Bescheinigung). Eine NV-Bescheinigung wird auch ausgestellt, wenn eine Kasse partiell stpfl. ist (OFD Frankfurt v. 26.6.2012 – S 2405 A-7-St 54, DStR 2012, 1390). Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der NV-Bescheinigung und vollem StAbzug erstattet das FA 2/5 der einbehaltenen KapErtrSt im Rahmen der Billigkeitsregelung der BMF-Schreiben v. 22.12.2009 (IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl. I 2010, 94) und BMF v. 16.11.2010 (IV C 1-S 2252/10/10010, BStBl. I 2010, 1305 – Tz. 300 und 300a; OFD Frankfurt v. 26.6.2012 – S 2405 A-7-St 54, DStR 2012, 1390).

Beispiel 1: Eine zu 50 % stpfl. Pensionskasse hat Beteiligungserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG iHv. 100000 € und weist nach, dass für sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 partiell vorliegen.

1. Beteiligungsertrag	100000 €
2. davon stpfl. gem. § 8b Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 5 ($5\% \times 50\%$)	2500 €
3. Tarifbelastung § 23	375 €
4. KapErtrSt § 44a Abs. 8 EStG ($25\% \times 3/5$)	15000 €
5. davon anrechenbar (50 %)	7500 €
6. KStErstattung	7125 €
7. Zufluss	85000 €
8. gesamt verfügbar	92125 €
9. Gesamtbelastung	7875 €

Beispiel 2 (Fortführung von Beispiel 1): Die Pensionskasse ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 in voller Höhe stfrei.

1. Beteiligungsertrag	100000 €
2. davon stpfl.	0 €
3. KapErtrSt § 44a Abs. 8 EStG ($25\% \times 3/5$)	15000 €
4. davon anrechenbar (0 %)	0 €
5. KStErstattung	0 €
6. Zufluss	85000 €
7. gesamt verfügbar	85000 €
8. Gesamtbelastung	15000 €

Im Ergebnis ist eine partiell stpfl., überdotierte Pensionskasse im StAbzugsverfahren besser gestellt als eine nicht überdotierte, stfreie Pensionskasse (vgl. BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 56.7 [7/2012]).

Steuerabzug bei Zinserträgen: Liegt eine NV-Bescheinigung vor, so wird der StAbzug gem. § 44a Abs. 4 EStG in voller Höhe vermieden. Dies gilt auch bei partieller StPflcht. Der Gesetzeswortlaut sieht den vollen Verzicht bei Vorliegen der NV-Bescheinigung vor. Die Ausstellung der NV-Bescheinigung erfolgt auch an partiell stpfl. Kassen (vgl. Anm. 17). Die KSt auf Zinserträge wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben.

Beispiel 3: Eine zu 50 % stpfl. Pensionskasse hat Zinserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG iHv. 100000 € und weist nach, dass für sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 partiell vorliegen.

1. Zinsertrag	100000 €
2. davon stpfl. (50%)	50000 €

3. Tarifbelastung § 23	7 500 €
4. KapErtrSt § 44a Abs. 4 EStG	0 €
5. Zufluss	100 000 €
6. veranlagte KSt	7 500 €
7. gesamt verfügbar	92 500 €
8. Gesamtbelastung	7 500 €

Bei einer nicht überdotierten Kasse kommt es demnach zu keiner Belastung, da die Zinserträge zu 100 % stfrei sind.

17–19 Einstweilen frei.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Rückwirkender Wegfall der partiellen Steuerpflicht

20

I. Bedeutung des Abs. 2

Rückwirkende Beseitigung der Überdotierung: Aufgrund der nachträglichen Feststellung der StPflcht und der wegen aufsichtsrechtl. Vorschriften häufig fehlenden Einflussmöglichkeit der Kasse auf die Überdotierung hat der Gesetzgeber durch Abs. 2 die Möglichkeit einer nachträglichen Beseitigung der StPflcht geschaffen (vgl. BTDrucks. 7/1281, 45).

Gestaltbarkeit der rückwirkenden Beseitigung: Die Beseitigung der Überdotierung kann im Rahmen der in Abs. 2 eingeräumten Verwendungsmöglichkeiten (s. Anm. 21) erfolgen. Die Frist beträgt 18 Monate nach dem Schluss des betroffenen Wj.

Rechtsfolgen der beseitigten Überdotierung: Soweit die Überdotierung fristgerecht abgebaut wird, führt sie nicht zur StPflcht. Das auf das abgebaute Vermögen entfallende Einkommen bleibt unbesteuert. Die Kassen können daher auch dann ununterbrochen stfrei bleiben, wenn bei ihnen nur innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Grenzen eine Überdotierung vorliegt.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten: Die StSchuld bei Überdotierung entsteht zunächst auflösend bedingt. Bestandskräftige Veranlagungen können gem. § 175 I Nr. 2 AO berichtigt werden (vgl. HEGER in GOSCH, 2. Aufl. 2009, § 6 Rn. 14; STRECK in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 6 Rn. 10). Die Erklärungsfrist soll bei möglicher Anwendung des Abs. 2 gem. § 109 AO angemessen verlängert werden (vgl. WREDE, DStZ/A 1975, 104 [109]).

Abs. 2 gilt nicht für Unterstützungskassen (R 28 Abs. 6 Satz 1 KStR).

II. Voraussetzungen für den Wegfall

21 1. Begünstigte Tatbestände

Das Gesetz sieht folgende Verwendungsmöglichkeiten des überdotierten Vermögens zur nachträglichen Vermeidung der partiellen StPflcht vor:

- Leistungserhöhung,
- Auszahlung an das Trägerunternehmen,

- Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens,
- gleichmäßige Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder
- Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger.

Die Verwendungsmöglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie können alternativ oder gemischt zur Anwendung kommen. Es gilt zu beachten, dass eine Auszahlung an das Trägerunternehmen beim Trägerunternehmen zu BE führt. Dies gleicht den ursprünglichen BA-Abzug gem. § 4c EStG aus.

2. Weitere Voraussetzungen

22

Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde: Die Versicherungsaufsichtsbehörde muss einer Verwendung des Vermögens iSd. Abs. 2 zustimmen. Die Zustimmung kann auch nachträglich erfolgen. Eine fehlende Zustimmung ist steuerschädlich.

Wegfall der Zweckbindung: Gegen die durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c vorgegebene Zweckbindung des Vermögens wird durch eine Verwendung des Vermögens gem. Abs. 2 verstoßen. Der Verstoß bleibt aber aufgrund von Abs. 6 unschädlich (s. Anm. 50).

Zeitlicher Rahmen: Die Frist von 18 Monaten nach Schluss des Wj., für das die Überdotierung festgestellt wurde, begründet sich daraus, das überschüssige Kassenvermögen und das daraus erzielte Vermögen nicht für längere Zeit der Besteuerung zu entziehen und eine Entscheidung über die StPflcht der Kasse nicht zu lange hinauszuschieben. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie kann nicht verlängert werden. Eine Ansammlung von geringfügigen Überdotierungen über mehrere Perioden, verbunden mit einer späteren Rückführung iSd. Abs. 2 (Bagatellgrenze) ist nicht zulässig (vgl. JOST in DPM, § 6 nF Rn. 12 [10/2004]).

Einstweilen frei.

23–29

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Dauer der partiellen Steuerpflicht

I. Dauer der Steuerpflicht bei regelmäßiger Bewertung der Deckungsrückstellung

30

Bedeutung des Abs. 3: Gemäß Abs. 2 kann eine Überdotierung nachträglich beseitigt werden. Findet diese Beseitigung nicht statt, ergibt sich die Dauer der StPflcht aus Abs. 3.

Rechtsfolge des Abs. 3: Eine Kasse wird erstmals in dem Wj. stpfl., für dessen Schluss eine Überdotierung festgestellt wird. Die StPflcht dauert bis zum Ende des Wj., in dem die Überdeckung nicht mehr vorliegt (vgl. STRECK in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 6 Rn. 12). Die Deckungsrückstellung, die für die Bemessung der Überdotierung maßgeblich ist, wird idR alle drei Jahre neu berechnet (s. Anm. 13). Innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Berechnung bleibt die StPflcht in unveränderter Höhe bestehen. Das bedeutet, dass die Höhe der partiellen StPflcht, also die prozentuale Aufteilung in stpfl. und stfreies Einkom-

men, in diesem Zeitraum unverändert bleibt. Die Bemessung des aufzuteilenden Einkommens findet in jedem Wj. statt.

Eine Maßnahme gem. Abs. 2, die wegen Fristüberschreitung für das erste Jahr nicht zu einer Minderung der StPflcht führt, hat auch keinen Einfluss auf die Folgejahre, in denen eine Neubewertung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt.

31 **II. Freiwillige Bewertung der Deckungsrückstellung**

Die Dauer der StPflcht kann abgekürzt werden, wenn innerhalb des Zeitraums bis zur turnusmäßigen Neuberechnung der Deckungsrückstellung diese freiwillig neu berechnet wird (R 28 Abs. 4 Satz 4 KStR; s. Anm. 13). Führt die Neuberechnung zum Wegfall der StPflcht, so gilt dies für den VZ, in den der für die Neuberechnung maßgebende Bilanzstichtag fällt (aA BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 45 [7/2012]).

32–34 Einstweilen frei.

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens

35 **I. Vermögensabflüsse an das Trägerunternehmen (Abs. 4 Satz 1)**

Beitragsrückerstattungen und sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar. Eine Ausnahme bilden die Rückerstattungen im Rahmen des Abs. 2. Es wäre systemwidrig, diese zwar bei der Ermittlung der partiellen StPflcht abzuziehen, sie aber bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu beachten.

Grund für die Vorschrift ist es, eine Umgehung der Regelungen der Abs. 1–3 zu vermeiden (vgl. BTDrucks. 7/1281, 45; HEGER in GOSCH, 2. Aufl. 2009, § 6 Rn. 18; BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 62 [7/2012]).

36 **II. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen ohne Rechtspflicht (Abs. 4 Satz 2)**

Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bleiben unberücksichtigt, soweit den Leistungsempfängern kein Anspruch zusteht, dh. wenn keine Rechtspflicht besteht. Insoweit werden die GoB durchbrochen (vgl. R 28 Abs. 3 Satz 3 KStR), da es nach GoB für die Bildung von Rückstellungen nicht auf das Bestehen einer Rechtspflicht, sondern auf die faktische Leistungsverpflichtung ankommt (vgl. BALLWIESER in CASTAN/HEYMANN/MÜLLERD/ORDELHEIDE/SCHIEFFLER (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1987, B 131, Rn. 87 [10/2009]).

37–40 Einstweilen frei.

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Unterstützungskassen****I. Tatbestand: Übersteigendes Vermögen der Unterstützungskasse (Abs. 5 Satz 1)****1. Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens****a) Unterschiede von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gegenüber Unterstützungskassen** 41

Die Differenzierung zwischen Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen einerseits und Unterstützungskassen andererseits beruht auf dem fehlenden Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch Unterstützungskassen. Bereits bei der Bilanzierung von Verpflichtungen zeigen sich Unterschiede.

Während die auf einem Rechtsanspruch beruhenden Verpflichtungen einer Pensionskasse bereits aufgrund der GoB zwingend zu passivieren sind (Ausnahme: Pensionsaltzusagen gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB), gilt dies für Unterstützungskassen nicht. Deren Verpflichtungen sind gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2 EGHGB bei KapGes. lediglich im Anhang auszuweisen. Daher erfolgt auch die Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens unterschiedlich. Hierbei bedient sich der Gesetzgeber einer komplizierten Verweisteknik. § 6 Abs. 5 verweist auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, der wiederum auf § 4d EStG rekurriert (Verweiskette).

Unterstützungskassen legen ihre Leistungen idR in einem Geschäftsplan fest. Zur Erlangung der StFreiheit ist aber auch eine Satzung oder ein Leistungsplan ausreichend (BFH v. 18.7.1990 – I R 22–23/87, BStBl. II 1990, 1088).

b) Zulässiges Kassenvermögen bei lebenslänglich laufenden Leistungen 42

Das zulässige Vermögen bei der Gewährung von lebenslänglich laufenden Leistungen berechnet sich aus dem Deckungskapital und einem Reservecapital.

Ermittlung des Deckungskapitals: Das Deckungskapital errechnet sich aus allen am Bilanzstichtag laufenden Leistungen. Leistungen, die während des Wj. enden, gehen nicht in die Berechnung ein. Leistungen, die unter jährlich beginnen, werden voll einbezogen (vgl. BUTTLER/M. BAIER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 5. Aufl. 2009, 58). Die Anzahl der laufenden Leistungen ist unerheblich. Auch bei wenigen Fällen ist das zulässige Kassenvermögen anhand dieser Fälle zu ermitteln (BFH v. 18.7.1990 – I R 22–23/87, BStBl. II 1990, 1088).

Für alle laufenden Leistungen wird einzeln mit der Vielfältigkeitstabelle in Anl. 1 zum EStG das Deckungskapital berechnet. Maßgeblich ist das Lebensalter des Leistungsempfängers am Bilanzstichtag. Durch Addition erhält man das Gesamtdeckungskapital. Zu beachten ist, dass das Deckungskapital aufgrund der Tabelle ceteris paribus jedes Jahr sinkt.

Beispiel 1: Eine Unterstützungskasse gewährt im Jahr 01 den weiblichen Leistungsempfängern A bis C eine jährliche Altersversorgung iHv. jeweils 8000 €. A ist 60 Jahre alt und bezieht die Leistungen seit Juli 01. B und C sind jeweils 71 Jahre alt. Zudem hat die Kasse die männlichen Leistungsempfänger D bis F. Sie erhalten ebenfalls 8000 €

p.a. D ist im Oktober 01 verstorben. E und F sind jeweils 81 Jahre alt. Das Deckungskapital am Schluss des Jahres 01 errechnet sich wie folgt:

Empfänger	Leistung €	Vervielf. Anl. 1	Deckungskapital €
A	8000	12	96000
B	8000	9	72000
C	8000	9	72000
D	–	7	0
E	8000	7	56000
F	8000	7	56000
Deckungskapital gesamt			352000

Im Folgejahr sinkt das Deckungskapital ceteris paribus auf 328 000 €.

Fehlende Anwärterfinanzierung: Durch die Berechnung des Deckungskapitals auf Basis der laufenden Versorgung kennt die Unterstützungskasse keine Anwärterfinanzierung. Das Reservepolster dient ebenfalls nicht der Anwärterfinanzierung, sondern soll vielmehr ermöglichen, dass bei Eintreten des Versorgungsfalls das Trägerunternehmen nicht sofort Zuwendungen zur Gewährleistung der Zahlungen an den Empfänger leisten muss. Es ermöglicht somit die Überbrückung einer zuwendungsfreien Zeit nach Eintritt des Versorgungsfalls (vgl. AHREND/HEGER, DStR 1991, 1101 [1102]).

Ermittlung des Reservepolsters: Das Reservepolster beträgt das Achtfache der nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG abziehbaren Zuwendungen. Diese Vorschrift betrifft die als BA abziehbaren Zuwendungen und differenziert zwischen Kassen, die nur Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung gewähren (Doppelbuchst. aa), und solchen, die Altersversorgung gewähren (Doppelbuchst. bb). Berechnungsbasis ist die jährliche Versorgungsleistung, die ein Leistungsempfänger oder dessen Hinterbliebene aufgrund der Verhältnisse am Abschlussstichtag erhalten können. Bei den Kassen mit Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ist der abziehbare Betrag 6 % der jährlich möglichen Zuwendung, bei den Kassen mit Altersversorgung 25 % der jährlich möglichen Zuwendung. Die Absetzbarkeit der Zuwendungen zum Reservepolster hat weitere Voraussetzungen wie Altersgrenzen, Schriftform der Zusage, Leistungsplan etc. (s. § 4d EStG Anm. 71–78).

Fortsetzung Beispiel 1: Wie Beispiel 1. Das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse hat 30 Mitarbeiter, von denen keiner jünger ist als 27 Jahre, die alle eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung iHv. 400 € pro Monat ab dem 65. Lebensjahr haben. Das Reservepolster errechnet sich wie folgt:

$$30 \text{ Mitarbeiter} \times € 400 \times 12 \text{ Monate} \times 25 \% \times 8 = 288 000 €.$$

Das gesamte zulässige Kassenvermögen beträgt demnach:

Deckungskapital:	352000 €
Reservepolster:	288000 €
<hr/>	
Zulässiges Kassenvermögen:	640000 €

Zu weiteren Details der Berechnung des zulässigen Vermögens s. § 4d EStG Anm. 128–131.

Bedeutung von Rückdeckungsversicherungen: Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bezüglich der Rückdeckungsversicherung und des Versicherungsvertrags erfüllt sein, damit die Leistungen an die Versicherung be-

günstigt sind (s. ausführlich § 4d EStG Anm. 91–103). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Leistungen als nicht rückgedeckt (BMF v. 28.11.1996, BStBl. I 1996, 1435).

Im Fall des Abschlusses einer begünstigten Rückdeckungsversicherung orientiert sich die Höhe des zulässigen Kassenvermögens am geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Soweit die Leistungen der Unterstützungskasse von der Versicherung getragen werden, hat das zulässige Kassenvermögen die Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung. Das bedeutet, dass bei voller Absicherung der Leistungen durch eine Rückdeckungsversicherung das geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Versicherung das zulässige Kassenvermögen ausmacht. Werden nur Teile der Leistungen abgedeckt, so ist zunächst das zulässige Kassenvermögen ohne Versicherung zu ermitteln und dieses dann um den Anteil der durch die Versicherung abgedeckten Leistungen zu den Gesamtleistungen (Rückdeckungsquote) zu vermindern. Die Rückdeckungsquote wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Dabei werden die Barwerte der Versicherungs- und der Versorgungsleistungen nach jeweils gleichen Rechnungsgrundlagen berechnet und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Es wird der Zinsfuß zugrunde gelegt, der dem Rechnungszinsfuß entspricht, der bei der Kalkulation der Rückdeckungsversicherung verwendet wurde (BMF v. 28.11.1996, BStBl. I 1996, 1435).

Arbeitet ein Leistungsanwärter über den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsleistung fällig ist, hinaus im Unternehmen weiter, und hat die Versicherung die Versicherungsleistung ganz oder teilweise vor Eintritt des Versorgungsfalls an die Unterstützungskasse gezahlt, ist diese Leistung aus Billigkeitsgründen bis zum Beginn der Versorgungsleistung weiterhin im zulässigen Kassenvermögen nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 und 6 EStG zu erfassen (BMF v. 28.11.1996, BStBl. I 1996, 1435).

c) Zulässiges Kassenvermögen bei nicht lebenslang laufenden Leistungen 43

Bei Unterstützungskassen, die keine lebenslang laufenden Leistungen gewähren (zur Abgrenzung zwischen lebenslang und nicht lebenslang laufenden Leistungen s. § 4d EStG Anm. 52, 141), ist das zulässige Kassenvermögen durch einen doppelten Höchstbetrag beschränkt. Zum einen darf das Kassenvermögen 1 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Die Lohn- und Gehaltssumme darf dabei nur diejenigen Personen berücksichtigen, die auch einen möglichen Anspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse haben. Gemäß § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG darf bei einer Kasse, die bereits zehn Wj. besteht, das Kassenvermögen die Summe der in den letzten zehn Jahren erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

Beispiel: Das Trägerunternehmen einer Unterstützungskasse, die ausschließlich einmalige Leistungen gewährt, hat folgende Lohn- und Gehaltssummen:

Jahr	2012	2013	2014
Lohn- und Gehaltssumme	3 500 000 €	4 200 000 €	4 000 000 €

Das zulässige Kassenvermögen am 31.12.2014 beträgt $(3\,500\,000\text{ €} + 4\,200\,000\text{ €} + 4\,000\,000\text{ €}) : 3 \times 1\% = 39\,000\text{ €}$

Fortsetzung: Die Unterstützungskasse besteht seit 1.1.2003. In den Jahren 2003 bis 2012 wurden keine Leistungen gewährt. 2013 und 2014 kamen jeweils 15 000 € zur Auszahlung. Das zulässige Kassenvermögen am 31.12.2014 beträgt 30 000 €.

Das im Vergleich zu den Unterstützungskassen, die lebenslängliche Leistungen gewähren, geringe zulässige Kassenvermögen ist vor dem Hintergrund des dort möglichen Abzugs von künftigen Leistungen als Schulddposition zu sehen (s. Anm. 42).

44 d) Unterstützungskassen mit gemischten Leistungen

Gewähren Unterstützungskassen zugleich lebenslang und nicht lebenslang laufende Leistungen, so gelten die Vorschriften für beide Arten nebeneinander (§ 4d Abs. 1 Satz 2 EStG). Das zulässige Kassenvermögen ist gemeinsam festzustellen (R 4d Abs. 13 Satz 4 EStR). Es ist demnach nicht in zwei Teilbereiche aufzuteilen, für die je ein zulässiges Kassenvermögen festzustellen und zu addieren wäre. Es gibt nur ein zulässiges Kassenvermögen, in dessen Berechnung wiederum die Bewertungsmaßstäbe beider Teilbereiche eingehen. Materielle Auswirkung der gemeinsamen Ermittlung ergeben sich bei der Höchstgrenze gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG, die in den Bereich der Unterstützungskassen fällt, die keine lebenslänglichen Leistungen gewähren. Da hier allgemein auf Leistungen der Kasse in den vergangenen zehn Jahren abgestellt wird, sind bei einer gemeinsamen Berechnung auch die Leistungen aufgrund lebenslang gewährter Zuwendungen zu berücksichtigen.

Beispiel: Eine Unterstützungskasse, die seit 2002 besteht, gewährt sowohl lebenslang laufende Altersversorgung als auch Waisenrenten, die maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten gewährt werden. Seit 2003 wurden für Altersrenten 500 000 € erbracht. Waisenrenten wurden erstmals 2009 ausgezahlt und betragen insgesamt 20 000 €. Das Deckungskapital zuzüglich Reservepolster für die lebenslänglich laufenden Leistungen der Kasse beträgt zum 31.12.2013 150 000 €. Die durchschnittliche Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens betrug von 2011 bis 2013 3 000 000 €. Das zulässige Vermögen der Kasse beträgt 150 000 € + 30 000 € (1 % von 3 000 000 €) = 180 000 €. Bei einer getrennten Berechnung des Kassenvermögens wären nur 170 000 € anzusetzen.

45 Einstweilen frei.

46 2. Tatsächliches Kassenvermögen

Die Vorschriften zur Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens wurden mit dem JStG 1996 in § 4d EStG eingefügt. Damit werden Anpassungen des § 5 KStG vermieden (BTD Drucks. 13/901, 143). Grundsätzlich besteht das tatsächliche Kassenvermögen aus den Vermögensgegenständen abzüglich der Schulden. Diese werden anders als bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen nicht nach handelsrechtl. Grundsätzen ermittelt. Zu Details der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens s. § 4d EStG Anm. 121–131.

Ein Erwerb von Todes wegen ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens zu berücksichtigen. Führt der Erwerb von Todes wegen zu einer Überdotierung der Unterstützungskasse, so ist der absolute Betrag der Überdotierung auch erbschaftsteuerpflichtig (BFH v. 11.9.1996 – II R 15/93, BStBl. II 1997, 70).

Im Gegensatz zu den Pensionskassen besteht auf Leistungen der Unterstützungskassen kein Rechtsanspruch. Mit diesem Argument werden künftige Leistungen der Unterstützungskassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren, gem. § 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens nicht als Schulddposten berücksichtigt (s. § 4d Anm. 122 mwN). Zwar ist das Argument, auf Leistungen von Unterstützungskassen bestehe kein

II. Rechtsfolge: Partielle Steuerpflicht (Satz 1) Anm. 46–47 § 6 KStG

Rechtsanspruch, mit Hinweis auf die Rspr. des BAG (v. 5.7.1979 – 3 AZR 197/78, BB 1979, 1605; v. 5.6.1984 – 3 AZR 33/84, DB 1984, 2461; v. 17.4.1985 – 3 AZR 72/83, DB 1986, 228) angreifbar. Inzwischen besteht ein faktischer, einklagbarer Rechtsanspruch des ArbN (vgl. HARLE/KULEMANN, StB 2001, 417). Hieraus wird eine Diskussionswürdigkeit der Frage der Abziehbarkeit künftiger Leistungen abgeleitet (vgl. HARLE/KULEMANN, StB 2001, 417). Auch lässt sich anführen, dass Verbindlichkeitsrückstellungen gem. § 249 Abs. 1 HGB bei rein faktischen Verpflichtungen ohne Rechtsanspruch zu bilden sind (vgl. BALLWIESER in CASTAN/HEYMANN/MÜLLERD/ORDELHEIDE/SCHEFFLER, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 131, Rn. 87 [10/2009]); KOZIKOWSKI/SCHUBERT in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 249 HGB Rn. 29) und dass diese Pflicht grds. auch strechtl. gilt. Jedoch steht dem der eindeutige Wortlaut der Vorschrift sowie die Tatsache entgegen, dass Unterstützungskassen nicht der Versicherungsaufsicht unterstehen und daher auch ein qualitativer Unterschied der Leistungsansprüche im Vergleich zu den Pensionskassen besteht (vgl. BFH v. 5.11.1992 – I R 61/89, BStBl. I 1993, 185).

Bei Unterstützungskassen, die keine lebenslang laufenden Leistungen gewähren, wird das tatsächliche Kassenvermögen unter Bezugnahme auf die Bewertungsvorschriften für die Unterstützungskassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG), ermittelt (§ 4d Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 EStG). Ein Verbot des Abzugs von Schuldpositionen für künftige Leistungen besteht gemäß dem Wortlaut nicht. Damit sind alle bereits entstandenen, künftigen Leistungen unabhängig von Rechtsanspruch oder faktischer Verpflichtung als Schuldposition bei der Vermögensermittlung anzusetzen. Hierbei gelten die allgemeinen Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für Ansatz und Bewertung von Rückstellungen, insbes. die GoB.

II. Rechtsfolge: Partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse (Abs. 5 Satz 1) 47

Partielle Steuerpflicht bei Überschreiten der 25 %-Toleranzgrenze: Übersteigt das tatsächliche Kassenvermögen der Unterstützungskasse das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen, so wird die Unterstützungskasse partiell stpfl. Die Toleranzgrenze von 25 % besteht, um geringfügige Schwankungen des Kassenvermögens nicht berücksichtigen zu müssen (s. § 5 Anm. 98). Die partielle StPflcht erstreckt sich auf das Einkommen, das anteilig auf das übersteigende Kassenvermögen entfällt. Die Reichweite der partiellen StPflcht und die Ermittlung des anteiligen Einkommens unterscheiden sich kaum von der bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer als Schuldposition: Ebenso wie bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen führt die partielle StPflcht zu einem Ansatz von KSt und GewSt als Schuldposition, die wiederum die partielle StPflcht mindert. Zur iterativen Berechnung der partiellen StPflcht s. Anm. 15. Eine Näherungsrechnung (vgl. das Beispiel bei Jost in DPM, § 6 nF Rn. 20 [10/2004]) ist nicht mehr nötig.

Einkommensermittlung grundsätzlich analog Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen: Zu Details der Einkommensermittlung s. Anm. 16. Da eine Unterstützungskasse auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung betrieben werden und damit, je nach Anlage des Vermögens, Ein-

künfte aus Kapitalvermögen und VuV erzielen kann, besteht hier zusätzlich das Problem der Berücksichtigung von Sparerfreibetrag und WKPauschbetrag.

► *Der Sparer-Pauschbetrag* (§ 20 Abs. 9 EStG) für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu beachten, wenn die Kasse nicht ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt, weil sie zB in der Rechtsform einer Stiftung oder eines Vereins geführt wird. Die FinVerw. vertritt die Auffassung, dass der Pauschbetrag anteilig zu gewähren ist (mit Bezug auf den Gesetzeswortlaut: OFD Frankfurt v. 22.6.2001, DB 2001, 1750). Dieser Auffassung der FinVerw. ist zu folgen.

► *Zweck von Pauschbeträgen*: Der Zweck des Sparer-Pauschbetrags ist es, die „Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen“ (BTDrucks. 7/1270, 220). In Höhe des ohnehin stfreien Einkommens ist das Sockelsparvermögen bereits geschont. Einer Schonung bedarf es nur in Höhe des anteilig stpfl. Vermögens. Der Sparer-Pauschbetrag tritt an die Stelle der tatsächlichen WK, die nicht abgezogen werden dürfen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG). WK fallen jedoch sowohl für die stfreien als auch für die stpfl. Einkünfte aus Kapitalvermögen an. Demnach ist eine anteilige Verteilung gerechtfertigt (aA Jost in DPM, § 6 nF Rn. 46–49 [10/2004]).

► *Auf den Freibetrag gem. § 24* trifft diese Begründung nicht zu. Er ist in voller Höhe vom stpfl. Teil des Einkommens abzuziehen (vgl. § 24 Anm. 11; BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 93 [7/2012]). Unterstützungskassen, die als KapGes. organisiert sind, steht der Freibetrag wegen § 24 Satz 2 Nr. 1 nicht zu (vgl. § 24 Anm. 13).

Jährliche Ermittlung der partiellen Steuerpflicht: Im Unterschied zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen besteht die StPflcht jeweils für ein Jahr. Dabei ist die Überdotierung am Ende eines Wj. maßgeblich für die StPflcht in dem VZ, in dem das Wj. endet (vgl. BOTT in ERNST & YOUNG, § 6 Rn. 86 [7/2012]). Die partielle StPflcht der Unterstützungskasse dauert stets ein Jahr und wird dann erneut überprüft. Die unterschiedliche Behandlung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und Unterstützungskassen beruht auf der einfacheren Berechnung des Kassenvermögens bei Unterstützungskassen, bei der keine versicherungsmathematischen Berechnungen benötigt werden (vgl. Jost in DPM, § 6 nF Rn. 23 [10/2004]).

48 III. Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen (Abs. 5 Satz 2)

Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen sind bei der Einkommensermittlung nicht abziehbar. Zu den Voraussetzungen und Auswirkungen einer Rückübertragung auf die partielle StPflcht s. Anm. 52.

49–50 Einstweilen frei.

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Wegfall der Zweckbindung des überdotierten Ver-
mögens**

I. Stichtagsbezogene Beseitigung der Zweckbindung überdotierten Vermögens (Abs. 6 Satz 1) 51

Zur Erlangung der StFreiheit von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen gilt grds. die Zweckbindung des Vermögens gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c. Abs. 6 hebt die Zweckbindung des überdotierten Vermögens für alle Kassen auf, da eine Zweckbindung von stpfl. Einkommen und Vermögen keine Begründung findet. Bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gilt das Vermögen als ungebunden, welches das zulässige Kassenvermögen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d (zur Ermittlung s. Anm. 11) übersteigt. Da bei Unterstützungskassen die StPflicht nicht bereits bei Überschreiten des zulässigen Kassenvermögens gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG eintritt, sondern erst bei Überschreitung des um 25 % erhöhten zulässigen Kassenvermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e), fällt auch die Zweckbindung nur für den Vermögensteil weg, der 125 % des zulässigen Kassenvermögens übersteigt.

Wird mehr als das überdotierte Vermögen für nicht satzungsgemäße Zwecke einschließlich der Rückübertragung verwendet oder wird eine Rückübertragung vorgenommen, obwohl keine Überdotierung vorliegt, entfällt die StFreiheit der Kasse rückwirkend. Dies entspricht der Regelung für die Vermögensbindung bei gemeinnützigen Körperschaften (§ 61 Abs. 3 AO). Begrenzt wird die Rückwirkung durch die Festsetzungsverjährung gem. § 169 AO (vgl. ALBER in DPM, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Rn. 93 [10/2012]).

II. Wegfall der Zweckbindung bei Unterstützungskassen im Laufe des Geschäftsjahres (Abs. 6 Satz 2) 52

Bei Unterstützungskassen entfällt die Zweckbindung des Vermögens, soweit eine Überdotierung bereits vor Ende des Geschäftsjahres besteht.

Diese Regelung ist Ausfluss der fehlenden nachträglichen Rückübertragungsmöglichkeit von überdotierten Vermögen bei Unterstützungskassen. Abs. 2 bezieht sich unmittelbar auf Abs. 1 und ist ausschließlich von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen anwendbar.

Anspruch auf Rückübertragung durch Vereinbarung und Satzung: Da die Überdotierung bei Unterstützungskassen jährlich festgestellt wird und sich die Überdotierung erst nach Schluss des Geschäftsjahres ergibt, ist die Berechnung der Höhe der Rückübertragung schwierig. Eine Schätzung der Überdotierung zum Jahresende ist insbes. bei einer Überschätzung der Überdotierung und der damit verbundenen zu hohen Rückübertragung problematisch. Zur Vermeidung der partiellen StPflicht kann mit dem Trägerunternehmen eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, die diesem einen Anspruch auf das überdotierte Vermögen zubilligt. Zugleich muss dieser Anspruch in der Satzung der Unterstützungskasse festgeschrieben sein. Damit steht ein Betrag in Höhe der Überdotierung gleichzeitig mit der Entstehung der Überdotierung (am Ende des Wj.) dem Trägerunternehmen zu und ist damit gemäß den GoB bei der Kasse als

Schuldposten zu berücksichtigen. Er beseitigt die Überdotierung und die partielle StPflcht zugleich mit ihrem Entstehen (so auch BUTTLER/M. BAIER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 5. Aufl. 2009, 97; STRECK in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 6 Rn. 19; HAUG, DB 1980, 511 [512]). Warum eine Vereinbarung auf Rückübertragung des Kassenvermögens stl. unwirksam sein soll (so JOST in DPM, § 6 nF Rn. 29–30 [10/2004]; GRATZ/BÜHL, DB 1996, 1995 [1996]), ist nicht erkennbar. Die genaue Höhe der Überdotierung steht am Bilanzstichtag fest. Allein aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Höhe erst im neuen Wj. beziffert werden. Die Berechnung der Überdotierung im folgenden Jahr ist wertaufhellend und nicht wertbegründend. Dies bedeutet zugleich, dass der Anspruch auf Rückübertragung gemäß vertraglicher Vereinbarung bzw. Satzung ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach am Abschlussstichtag feststeht. Wer die tatsächliche Übertragung des Vermögens als maßgeblich betrachtet, stellt das Periodisierungsprinzip der Bilanzierung in Frage.

Wechsel des Versorgungswegs als Rückübertragung: Eine zusätzliche Möglichkeit der Rückübertragung von Kassenvermögen an das Trägerunternehmen ergibt sich bei einem Wechsel des Versorgungswegs. Versorgungsleistungen können auf das Trägerunternehmen verlagert werden. Damit sinkt das zulässige Kassenvermögen der Unterstützungskasse. Zugleich kann eine Übertragung von Kassenvermögen erfolgen. Dies gilt auch bei einer vollständigen Übertragung der Leistungen und des Vermögens auf das Trägerunternehmen (vgl. ERHARD in BLÜMICH, § 6 Rn. 36 [4/2011]). Die StFreiheit der Unterstützungskasse für die Vergangenheit bleibt erhalten. Dem widerspricht (entgegen ALVERMANN in STRECK, 8. Aufl. 2014, § 5 Rn. 65) BFH v. 14.11.2012 (I R 78/11, BStBl. II 2014, 44) nicht. Hier wird ausschließlich die Rückübertragung des Kassenvermögens auf das Trägerunternehmen ohne Verpflichtungsübernahme (mit Verweis auf § 5 Anm. 88, 95) als steuerschädlich erachtet. Die Auswirkung einer Verbindung zwischen Rückübertragung des Vermögens und der Verpflichtungen wird explizit offen gelassen. Nicht zulässig ist die ersatzlose Streichung von Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse, da diese einen Verstoß gegen die Vermögensbindung der Kasse darstellt und zu einer vollen StPflcht führt (vgl. BUTTLER/M. BAIER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 5. Aufl. 2009, 98).

Betriebseinnahme beim Trägerunternehmen: Die Rückübertragung führt beim Trägerunternehmen zu stpfl. BE (HEGER in GOSCH, 2. Aufl. 2009, § 6 Rn. 14; HAUG, DB 1980, 511 [512]; zu den kombinierten stl. Auswirkungen bei Trägerunternehmen und Unterstützungskasse vgl. GRATZ/BÜHL, DB 1996, 1995).